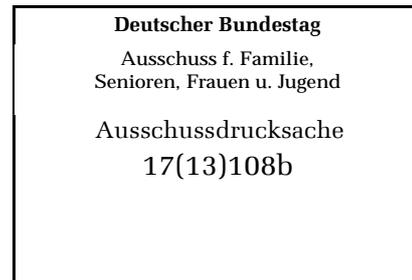


Erklärung und Stellungnahme zum Thema "Heimerziehung", sowie der geplanten Anhörung zu den Mißhandlungen und dem Unrecht der Heimunterbringung von Kindern und Schutzbefohlenen im Heimsystem der Bundesrepublik und der DDR bis 1989, im Deutschen Bundestag.

Ralf Weber

Vorsitzender des Opferbeirates
der Gedenkstätte GJWH Torgau



Richtigstellung

Aus sachlichem Grund und zur Vermeidung einer weiteren Deformation von geschichtlichen Abläufen bei der Aufarbeitung des Unrechts in der Heimerziehung beider deutscher Staaten, macht es sich zwingend notwendig, eine sachliche Richtigstellung vorzunehmen.

Diese Richtigstellung offenbart, dass zwar heutige politische Eliten dieses Landes nicht für das geschehene Unrecht und Leid in der Heimerziehung beider deutscher Staaten bis 1990 verantwortlich zu machen sind, aber mindestens dafür, dass seit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten der Tatbestand über misshandelte Kinder und Jugendliche in der DDR Heimerziehung bei politischen Mandatsträgern bekannt war und dieses Wissen dennoch nicht dazu führte, sich dieser erschreckenden Sachverhalte bis zur endgültigen Klärung anzunehmen. Auch deshalb, weil man wahrscheinlich der Ansicht war, mit einem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz hätte man der Gerechtigkeit genüge getan.

Die Verdrängung dieser Thematik durch die Gesellschaft und der Politik führt im Ergebnis dazu, dass ein seit 1990 bestehender Bericht, über Heimeinrichtungen der DDR und hier speziell über den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau zwar dazu führt, dass sich der Deutsche Bundestag kurzfristig mit der Thematik beschäftigt, ab 1992 auch eine Arbeitsgruppe zur Aufklärung dieser Zustände eingesetzt wird, aber mit einer Absichtserklärung und dem Versprechen des Sächsischen Landtages von 1994, am historischen Ort Torgau eine Gedenkstätte einzurichten, das Bemühen um die Zustände in der Heimerziehung der DDR rückhaltlos aufzuklären, dem persönlichen Einsatz einzelner Bundesbürger und dem Zufall überlassen wird.

Der heutigen Gedenkstättenleiterin von Torgau, Frau Gabriele Beyler, die diese Gedenkstätte, im übrigen seit über 15 Jahren, auf ehrenamtlicher Basis aufgebaut hat und nach wie vor ehrenamtlich betreut, ist es zu verdanken, dass das Thema der systematischen und politisch gebilligten Mißhandlungen, der gesellschaftspolitischen Deformation von Kindern und Jugendlichen in der DDR Heimerziehung, nicht im Nirgendwo des politisch vereinten Deutschlands untergegangen ist.

Es ist der Verdienst von Frau Gabriele Beyler, dass sie sich der historischen Dimension bewußt, im September 2006 den Schriftsteller Peter Wensierski und eine Gruppe von Heimkindern West in die Gedenkstätte Torgau einlud, um im gemeinsamen Gespräch mit Betroffenen aus der Heimerziehung der DDR, auch die Möglichkeiten einer gemeinsamen Aufarbeitung des erlebten Unrechts zu betreiben. In diesem Gespräch wurde die Möglichkeit einer Petition an den Bundestag erörtert, die folgend dann im Dezember 2006 von Vertretern der Heimkinder West auch an den Bundestag eingereicht wurde.

Schon zu diesem Zeitpunkt, nämlich mit Urteil des Kammergerichtes Berlin vom Dezember 2004, waren die Kinder und Jugendlichen, die in der DDR im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau untergebracht waren, ausnahmslos und nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für das

erlittene Unrecht im Erziehungssystem der Heimunterbringung zu rehabilitieren.

Es muss also klar und richtig gestellt werden, dass eine in die Öffentlichkeit kolportierte Meinung, dass erst mit dem 1. Runden Tisch, der sich 2009 zur Arbeit konstituierte, eine ausführliche Situationsbeschreibung zur Heimerziehung West und damit öffentliche Diskussion zum Unrecht und den Misshandlungen bis hin zum sexuellen Mißbrauch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung möglich wurde und erst daran anschließend auch der Fokus auf die Heimkinder Ost gelenkt wurde, da sich abzeichnete, dass in den Erziehungseinrichtungen der DDR ähnliche und manchmal nur durch die staatspolitischen Ansichten der SED Partei zu unterscheidende Misshandlungen und menschenrechtsverletzendes Unrecht begangen wurde,

nicht den sachlich richtigen Zustand und Ablauf bei der Aufarbeitung des an Schutzbefohlenen begangenen Unrechts in der Bundesrepublik darstellt.

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen des Deutschen Bundestages

I.

Es handelt sich bei den Anträgen der demokratischen Parteien der Bundesrepublik, an die Bundesregierung, mit dem Inhalt, ein Gesetz zu schaffen, nach welchem die Opfer einer repressiven und nicht kontrollierten Heimerziehung in beiden deutschen Staaten, die grundsätzlich auch einen Verstoß gegen Menschenrechte und geltendes Recht der Bundesrepublik darstellte,

um eine historische, aber auch unerläßliche Geste der Wiedergutmachung an die Opfer der Heimerziehung, von heutigen politischen Mandatsträgern dieser Bundesrepublik.

Erklärtes Ziel dieser Anträge soll es sein, das Unrecht an misshandelten Kindern und Schutzbefohlenen, für welches sie selber nicht einstehen müssen, gesellschaftlich aufzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, das Opfer einer völlig entarteten Erziehungskultur, durch welche Kinder und Jugendliche nachhaltig und auf Dauer geschädigt wurden, entsprechend moralischer und ethnischer Grundwerte zu entschädigen, sowie bei der Resozialisierung der Opfer wirksam zu helfen.

Historisch wird der Gedanke der Aufarbeitung und Hilfe für die Opfer dadurch, weil es im Grunde geschichtlich und menschlich nicht nachzuvollziehen ist, dass gerade auf dem Gedankengut des Deutschen Reiches und der Nationalsozialisten aufbauend, sich nach Kriegsende und der Zerschlagung des Hitlerfaschismus in Deutschland, eine Erziehungskultur in der sogenannten Heimerziehung breit machte, die nachweislich darauf basierte, Kinder als rechtlose und nicht unter das Gesetz fallende Geschöpfe zu betrachten. Kinder und Jugendliche wurden unter Mißachtung jeglicher Menschenrechte und unter Anwendung falscher Erziehungsmethoden in der Heimerziehung unter Durchsetzung von unangemessener Härte zum Gehorsam gezwungen, sowie durch ein perfides ausgeklügeltes Bestrafungssystem von körperlicher Beanspruchung, wie Sport oder militärischer Ausbildung, zu teilweise willenslosen Geschöpfen degradiert. Hierbei wurden körperliche Schäden der Opfer billigend in Kauf genommen, weil vonseiten der Anstaltsleitungen und dem "Erzieherkollektiv" die Ansicht vertreten wurde, außerhalb gesetzlicher Regeln zu agieren.

Mit einem derartigen Gedankengut und wegen fehlender Kontrolle in Westdeutschland, sowie der gesellschaftspolitischen Unterordnung von Erziehungszielen und Vereinnahmung durch die SED Partei in Ostdeutschland, wurden Heimkinder bis zur Auflösung ihrer Persönlichkeit zerstört.

Durch ungenügende Berücksichtigung der Heimeinrichtungen in Haushaltsetaten der Länder oder Kommunen, wurden die Kinder und Jugendlichen zur Arbeitspflicht herangezogen. Das bezog sich nicht nur auf die Arbeit und den Unterhalt der Einrichtungen in denen Betroffene untergebracht waren, sondern auch auf die unentgeltliche Abschöpfung ihrer Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben oder der Arbeit in Produktionsstätten innerhalb der Einrichtung.

Es ist nie Ziel der Heimerziehung in beiden deutschen Staaten gewesen, Kinder und Jugendliche, egal aus welchem Grund sie in die Heimerziehung verbracht wurden, durch besondere Zuwendung oder gute Schulbildung, später auch berufliche Ausbildung, zu vollwertigen Mitgliedern einer Gesellschaft zu machen. Es ist nie Ziel der Heimerziehung in beiden deutschen Staaten gewesen, Betroffenen eine erfüllte Kindheit und Jugend zu ermöglichen.

Es ist gesellschaftlich nicht nachzuvollziehen, dass es innerhalb der beiden deutschen Staaten zu einer kollektiven Negierung von teilweise unhaltbaren Zuständen in der Heimerziehung kam, bei der die Opfer nicht ansatzweise in der Lage waren, sich glaubhaft zu artikulieren. Gesellschaftliche Versäumnisse, bewusstes Ignorieren von Tatsachen, aber auch Gleichgültigkeit und die Mißachtung menschlicher Normen des Zusammenlebens, ermöglichte einen über viele Jahre anhaltenden Mißbrauch von Schutzbefohlenen, der tatsächlich die Aufrechterhaltung dieser menschenrechtsverletzenden Zustände innerhalb der Heimerziehung in beiden deutschen Staaten deckte und in der DDR bis zur Wende im Jahr 1989 aufrecht erhalten wurde.

Der Wille des Deutschen Bundestages, mit einem Gesetz dafür einzustehen, dass diesen Opfern der Heimerziehung in Deutschland Recht widerfährt, dass Leid und Elend unter welchem die Opfer bis heute leiden, abzumildern, womöglich aufzuheben, wo es um die Familien oder Hinterbliebenen von Opfern geht, ist historisch einmalig, weil es eben darum geht ein Unrecht aufzuarbeiten, welches vor über 60 Jahren begann und das Opfern der Heimerziehung bis heute begleitet.

Die Versäumnisse früherer Generationen dennoch aufzuarbeiten und den Opfern Anerkennung zukommen zulassen, verdient aus diesem Grund höchste Anerkennung.

II.

Auswirkung der Heimerziehung auf Opfer und Betroffene

Die Auswirkungen einer repressiven Heimerziehung auf die Opfer sind im allgemeinen von der Länge des Aufenthaltes in den Heimeinrichtungen abhängig. Allerdings gibt es die Ausnahme, wo durch ein schockartiges Erlebnis, zum Beispiel, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, körperliche Mißhandlung oder zwanghafte Durchsetzung von Forderungen durch physischen und psychischen Druck, der Aufenthalt in der Heimeinrichtung auch nur von kurzer Dauer gewesen sein braucht, um nachhaltigen Schaden bei Opfern zu verursachen. Signifikantes Beispiel hierfür bietet der Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau.

Die Schäden bei Opfern gehen über jede mögliche körperliche Beeinträchtigung, wie zum Beispiel, Schäden an Gliedmaßen, funktionelle Störungen des Geh- und Stützapparates, Verlust der Sinnesorgane, Schädigung innerer Organe, bis hin zum unnatürlichen Tod durch Selbstmord. Daran schließen sich die psychischen Störungen an, wie zum Beispiel, Bewusstseinsstörungen, Persönlichkeitsspaltungen, gestörte Bindung zur Umwelt, Verlust der Bindungsfähigkeit, bis hin zu anhaltenden traumatischen Belastungsstörungen.

Diese Palette der gesundheitlichen Schäden ließe sich beliebig erweitern und ist keineswegs abgeschlossen.

Eine sehr signifikante und in beiden deutschen Staaten gleiche Benachteiligung der Opfer, die den Verlust von körperlicher Unversehrtheit geradezu anprangernd für das erlittene Unrecht macht, ist der direkte Ausschluss der Heimkinder aus einem, dem Normalbürger zugänglichen und adäquaten Schul- und Ausbildungssystem. Mit dieser vorsätzlich in der Heimerziehung betriebenen Benachteiligung, wird die eigentliche Mißachtung und das Unrecht an Heimkindern bis zum heutigen Tag manifestiert. Die Verweigerung einer qualitativ angemessenen Schul- und Berufsausbildung in den Heimeinrichtungen beider deutscher Staaten sorgt dafür, dass ehemalige Opfer von Heimerziehung, bis zum heutigen Tag Opfer sind und sich selbständig aus dieser Isolation und dem Stigma einer minderbemittelten Schicht anzugehören, nicht befreien können.

Die wissentlich geduldete Herbeiführung dieses Zustandes, unter Beteiligung der Jugendhilfe, der Kontrollorgane und involvierter Landes- und Kommunalpolitiker, ist beschämend für Deutschland.

Aus dem massiv erlebten Unrecht und den körperlichen Misshandlungen, der Unterlassung von adäquater Bildung und die sich teilweise daraus ergebene Situation, dass Heimkindern der Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen ist, ergibt sich nicht nur eine materielle Benachteiligung der Opfer für die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch eine materielle Benachteiligung, die sich erst mit dem Eintritt in die Regelaltersrente gravierend bemerkbar macht.

Wenn dieser Kreis der Ausgrenzung nicht durchbrochen wird, werden Opfer, immer Opfer bleiben, was viel schwerer wiegt ist die Tatsache, dass die Opfer diesen Zustand nicht herbei geführt haben und den Zustand der Hilfebedürftigkeit auch nicht zu verantworten haben. Opfer benötigen die Hilfe der Gesellschaft und es kann sich dabei nicht um Gefälligkeiten handeln.

III.

Möglichkeiten der Betreuung und Wiedergutmachung

1. Der Aufbau und der Betrieb von **zwei** (2) Gedenkstätten, wobei die jetzt schon bestehende Gedenkstätte Torgau für die Heimkinder /Ost genutzt und eine noch zu benennende Gedenkstätte in den alten Bundesländern für die Heimkinder /West aufgebaut werden soll, sollte den gesellschaftlichen Willen zeigen, dass die Bundesrepublik sich ihrer Verantwortung gegenüber den Opfern des Unrechts in der Heimerziehung beider deutscher Staaten bewußt ist. Der Betrieb dieser Gedenkstätten sollte von der Bundesrepublik gesichert werden. Zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Inbetriebnahme der Gedenkstätten zählt auch, dass notwendiges Personal, also auch die notwendigen wissenschaftlichen Mitarbeiter einer weiterführenden Aufarbeitung und Dokumentation des Unrechts, sowie die zur Betreuung des Gedenkstättenbetriebes notwendigen Angestellten, aus Mitteln des Bundes bezahlt werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein ausgebautes Netz von Gedenkstätten vorhanden, welches sich örtlich mit der Erinnerung, der Aufarbeitung und dem Gedenken der Opfer repressiver Staatsformen, oder politischer Willkür befasst.

Heimkinder der Bundesrepublik und der DDR, bis zum Jahr 1989, gehören einer solchen

Opfergruppe an und haben es verdient dass man ihnen einen Ort und ein Vermächtnis sichert, an dem das Leid und der Grausamkeiten, einer kollektiven Mißachtung gesellschaftlicher Normen gegenüber Schutzbefohlenen, gedacht und gemahnt werden kann.

Der Hintergrund ist der, dass Opfer eine Anlaufstelle zur Vergangenheitsbewältigung benötigen. Opfer müssen sich identifizieren können und benötigen dazu nicht nur einen zentralen Ort, sondern auch einen Ort an dem sie sich verstanden fühlen. Es gilt eine Vertrauensebene zwischen den Opfern und der Öffentlichkeit zu schaffen, die über das gemeinsame Verstehen dazu führt, dass Heimkinder als Persönlichkeiten Anerkennung finden. Hierfür ist eine Gedenkstätte eine geeignete Plattform, können sich doch hier auch Bürger, die mit derartigem Unrecht nicht konfrontiert wurden, unbeeinflusst und ohne Vorurteile eine Meinung bilden und sachlich aufgeklärt werden.

Kinder und Jugendliche, denen ab frühester Kindheit eine Persönlichkeitsbindung vorenthalten wurde, versuchen sich im allgemeinen über die Gruppe zu artikulieren. Erst im gemeinsamen Bereich einer einheitlichen Lebenserfahrung können Opfer und Betroffene gemeinsam kommunizieren. Opfer fühlen sich in der Öffentlichkeit unverstanden. Wer will schon mit einer Heimgeschichte und der Lebenserfahrung von Heimopfern konfrontiert werden? Nach einem über 50 Jahre gehenden Vertrauensverlust, ist es die Gesellschaft und die politischen Mandatsträger, die auf die Opfer zugehen müssen.

Opfer müssen zudem, um überhaupt über Erlebtes zu sprechen, einen Schutzraum und eine für sie annehmbare Atmosphäre haben. Hier hilft der gemeinsame Anlaufpunkt und vor allem eine personelle Besetzung der Gedenkstätte, die von den Opfern angenommen wird.

Fluktuationen des Personals oder auch nicht hinreichend qualifiziertes Personal führt unweigerlich zur Ablehnung und die Opfer in die Isolation zurück.

2. Der Aufbau einer länderbezogenen Betreuung im Versorgungsamt Familie und Soziales. Hier ist der Schwerpunkt darauf auszurichten, dass fachlich versiertes Personal bei einer Kontaktaufnahme durch das Opfer zur Verfügung steht. Vordergrund einer Beratung muss Hilfe für die Opfer bedeuten. Die Gesellschaft schuldet den Opfern der repressiven Heimerziehung die Möglichkeit, dass diese sich nicht nur einer medizinischen Betreuung anvertrauen können, sondern auch Betreuung und Fürsorge durch fachlich qualifizierten Begleitung, in allen anderen Situationen erfahren. Opfer der Heimerziehung meiden grundsätzlich Konfliktsituationen oder reagieren sofort abwehrend auf jede Konfrontation. Das resultiert aus der für Opfer immer gegenwärtigen Angst heraus, dass man im Mittelpunkt steht und dafür auch noch Erklärungen bereit halten muss. Das Ziel muss dahingehend normiert werden, dass alle Opfer der Heimerziehung in ein normales Leben zurück finden können und ihnen zu dieser Erfüllung auch die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Ziel einer umfassenden Betreuung muss sein, dass Opfer der Heimerziehung wieder Mut zum Leben haben und darüber hinaus, ihrem Leben ein Sinn gegeben wird.

3. Ein gravierendes Thema muss die schulische und berufliche Ausbildung der Betroffenen sein. Allerdings ist hier ein klarer Schnitt dadurch zu ziehen, dass Aufwand und Nutzen im Verhältnis bleiben. Ein heute 60-jähriger Betroffener wird nicht mehr zur Ausbildung gehen, da er auch sachlich die Defizite in seiner Entwicklung nicht mehr abbauen kann.

Ein heute 35-jähriger Betroffener hat hingegen noch ein selbstbestimmtes Leben vor sich, wenn ihm die Möglichkeit dafür eingeräumt wird.

Allerdings sollte eine Entscheidung darüber auch der Betroffenen selber treffen können.

4. Der größte Komplex wird eine personenbezogene und sachgerechte Entschädigung der Opfer von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung sein.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer angenommenen Zahl von Betroffenen, die hier beispielhaft mit 100.000 beziffert werden soll, auch 100.000 verschiedene Sachverhalte vorliegen, die letztendlich individuell zu behandeln sind. Es werden also bei der Bestimmung von Entschädigungsleistungen möglicherweise die Länge der Unterbringung eine Rolle spielen, wobei auch das letztendlich nicht zielführend ist.

Ziel soll ja sein, Opfern eine Entschädigung zu gewähren. Aber ab wann, ist ein Opfer, ein Opfer?

Die nächste mögliche Grundlage wäre eine Einstufung für die Schwere der Misshandlungen.

Aber wer entscheidet über die Schwere der Misshandlung und die Wahrnehmung des Opfers?

Anhand der beiden Beispiele wird deutlich, wie schwer eine Entscheidung über eine angemessene Entschädigung sein wird. Das daran anschließende Problem wird dann noch komplizierter.

Wie erbringt man eine Entschädigung, so dass sie vom Opfer auch als Entschädigung anerkannt und auch als Entschädigung angenommen wird?

Die Entschädigung als Einmalzahlung würde, insofern sie abschließend ist und den Opfern es auch so vermittelbar gemacht werden kann, einen einmaligen finanziellen Aufwand des Staates und der an den Entschädigungsleistungen beteiligten Institutionen bedeuten, der durch Festlegung eines begrenzten Antragszeitraumes, auch genau bezifferbar ist.

Die Entschädigung als monatliche Leistung zu erbringen, könnte als tatsächliche Anerkennung der Folgen des Unrechts und der Misshandlungen von den Opfern anerkannt werden.

Hier wird aber die Höhe einer monatlichen Zahlung ausschlaggebend darüber sein, ob die Opfer diese monatlichen Zuwendungen auch als Entschädigung für erlittenes Unrecht betrachten können.

IV.

Schlussbetrachtung

Ich persönlich betrachte die zur Anhörung gebrachten Anträge als Zeichen dafür, dass sich demokratisch gewählte Volksvertreter mit der Last der Vergangenheit auseinandersetzen und tatsächlich geschehenes Unrecht an Heimkindern der Bundesrepublik rehabilitieren wollen.

Als persönlich beeindruckend empfinde ich den Vorschlag der CDU/CSU, der SPD, der FDP sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass es darüber Einvernehmen gibt, die Heimkinder Ost in ein entsprechendes Entschädigungsgesetz mit aufzunehmen.

Das ist zeitgemäß und einer gemeinsam erlebten repressiven Erziehung im Heimsystem, gleicher körperlicher Schäden und Beeinträchtigungen, durchaus angemessen.

Allerdings ist hinsichtlich der vorliegenden Anträge davon auszugehen, dass über die Komplexität und den tatsächlichen Umfang einer möglichen, auch als Entschädigung von den Opfern wahrgenommenen, finanziellen Aufwendung völlige Unklarheit besteht, vor allem darüber, wer, nach welchen Grundsätzen, einen Anspruch hat.

Dabei wiegt die Verantwortung, darüber zu befinden, wer etwas erhält, was angemessen ist, schwer und birgt die Möglichkeit in sich, dass es trotz erkennbarer Bemühungen von Politik und Regierung, zu keiner wirklichen Hilfe für die Opfer kommen wird.

Diese Tatsache liegt schon in der Bezifferung eines finanziellen Rahmens für alle umfassenden Maßnahmen, der für die Heimkinder West mit 120 Millionen Euro angegeben ist und der bei einer Gegenüberstellung möglicher Opferzahlen offenbart, dass, wenn sich 100.000 Opfer melden würden, es für jedes Opfer eine Geldleistung von 1.200,00 Euro (eintausendzweihundert) bedeuten würde.

Da hier aber alle Maßnahmen aus diesem Topf bezahlt werden sollen, also auch die Benachteiligungen bei Renten berücksichtigt werden, oder Kosten für die Wiederherstellung von Gesundheit insofern die Schäden durch den Heimaufenthalt verursacht wurden, wird schnell deutlich, dass eine belastbare finanzielle Basis für eine Entschädigung, wie auch immer diese aussehen wird, nicht vorhanden ist.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist populistisch und entbehrt hinsichtlich einer überhaupt nicht belastbaren Zahl von Betroffenen, die in die, von ihnen favorisierte Entschädigung kommen sollen, jeglicher Grundlage.

Es ist außerdem bezeichnend, dass sich DIE LINKE mit keinem Wort an die Opfer der Heimerziehung Ost wenden, gleichwohl gerade ihre politischen Wurzeln aus jener Partei hervorgegangen sind, die für den politischen Mißbrauch der Kinder und Jugendlichen in der DDR verantwortlich zeichnet.

Abschließend kann ich feststellen, dass mein Standpunkt zu einer einvernehmlichen Entschädigungszahlung derart ist, dass Opfern der Heimerziehung in beiden deutschen Staaten, eine monatliche und lebenslange Rente zu zahlen ist.

Die Höhe der monatlichen Rente sollte mindestens zwei Faktoren in sich vereinen und für die Entschädigung des erlittenen Unrechts stehen, ebenso wie für die durch das Unrecht erlittenen Benachteiligungen, die aller Wahrscheinlichkeit nie völlig aufgehoben werden können.

Die Höhe der monatlichen Rente sollte nach Wertung und Angemessenheit für jedes Opfer gleich sein und 150,00 Euro (einhundertfünfzig) betragen.

Eine derartige monatliche Rentenzahlung würde verhindern, dass Entschädigungszahlungen zweckentfremdet für Verwaltung und Bürokratie, oder für Leistungen erbracht werden müssen, von denen der Großteil der Opfer keinen Nutzen hat.

Eine derartige monatliche Rentenzahlung würde dafür Sorge tragen, dass Opfer die bereits Erwerbsunfähig-oder Altersrentner sind, eine angemessene Rentenerhöhung erhalten.

Leistungen zur Gesunderhaltung und Krankenbetreuung für Opfer werden im Rahmen der bestehenden Fürsorgepflichten von den Krankenkassen übernommen. Es sollte kein zusätzlicher medizinischer Aufwand zur Betreuung der Opfer betrieben werden, da auch hier zu befürchten steht, dass Entschädigungsleistungen zweckentfremdet benutzt werden.

Eine monatliche Rente ist anrechnungsfrei auf andere soziale Leistungen.

Laubusch, den 20.06.2011

Ralf Weber
Vorsitzender des Opferbeirates der Gedenkstätte Torgau